

sachkundig sein (Art 53 Abs 2 DS-GVO)<sup>1454</sup>; ihr Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Versetzung in den Ruhestand oder durch Amtsenthebung im Fall einer schweren Verfehlung oder der fehlenden Möglichkeit, die Voraussetzungen zu erfüllen (Art 53 Abs 3 und 4 DS-GVO). Die Mitglied- resp EWR-Vertragsstaaten sind durch Art 54 DS-GVO zur näheren Ausgestaltung der in Art 53 DS-GVO geregelten Vorschriften verpflichtet; dies betrifft insb die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied der Aufsichtsbehörde und deren Amtszeit (mindestens vier Jahre).<sup>1455</sup> Art 54 Abs 2 DS-GVO übernimmt die aus der DS-RL bekannte Verschwiegenheitspflicht, die über das Dienstverhältnis hinausreicht.

Der Datenschutzbeauftragte ist in die Datenschutzstelle als deren Leiter integriert (Art 28 Abs 2 DSG). Er wird vom Landtag auf Vorschlag der Regierung und nach Anhörung durch das Landtagsbüro für acht Jahre gewählt (Wiederwahl möglich); zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ist es der Person, welche diese Position bekleidet, nicht erlaubt, zugleich dem Landtag, der Regierung, einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anzugehören (Art 28a Abs 1 und 2 DSG).<sup>1456</sup> Art 28a Abs 3 DSG sieht Gründe vor, welche eine vorzeitige Abberufung des Datenschutzbeauftragten rechtfertigen.<sup>1457</sup> Die durch Art 28 Abs 7 DS-RL vorgegebene Verschwiegenheitspflicht wird durch Art 38 Abs 1 StPG gewährleistet.<sup>1458</sup>

Zum „übrigen Personal“ der Datenschutzstelle zählen die für den juristischen bzw technischen Bereich zuständigen Mitarbeiter sowie das Sekretariat.<sup>1459</sup>

Die DS-GVO enthält im Hinblick auf die Mitglieder (bzw den Leiter) und die Bediensteten der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde detailliertere Vorgaben als die DS-RL. Die wesentlichen Vorgaben werden jedoch bereits durch die geltenden Bestimmungen im DSG abgedeckt: Die Errichtung der Datenschutzstelle an sich, Bestellung des Mitglieds (dh des Datenschutzbeauftragten iSd Art 28a DSG) erfolgt durch den Landtag, somit das Parlament; ebenso sind die Amtszeit, die Wiederwahlmöglichkeit und die berufliche Unvereinbarkeit

---

<sup>1454</sup> Vgl hierzu auch *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO, Art 53, Rz 3, welche diese Eigenschaften an die Zulässigkeit von ihrer Bestellung knüpfen, ohne jedoch darzulegen, worin die Konsequenzen einer unzulässigen Bestellung bestünden und wie und durch wen die Erfüllung dieser Voraussetzungen kontrolliert würden.

<sup>1455</sup> Vgl hierzu auch *Flendrovsky in Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 284.

<sup>1456</sup> Vgl BuA 70/2008, 12.

<sup>1457</sup> Zu den „sonstigen wichtigen Gründen“ vgl BuA 97/2008, 10.

<sup>1458</sup> Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus Art 28a Abs 5 DSG, welcher die subsidiäre Anwendung des StPG vorsieht. Selbiges gilt ferner für die übrigen Bediensteten der Datenschutzstelle (Art 28b Abs 3 DSG).

<sup>1459</sup> S *Liechtensteinische Landesverwaltung*, Datenschutzstelle (DSS) – Kontakt, <http://www.llv.li/#/3482/> (17.1.2018).